

23.09.87

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

A. Zielsetzung

Festlegung der Gebühren für die Ausstellung des neuen fälschungssicheren und maschinell lesbaren Reisepasses (Europa-Paß), des vorläufigen Reisepasses und der als Paßersatz zugelassenen amtlichen Ausweise.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt die von den Paßbehörden zu erhebenden Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen, vorläufigen Reisepässen und amtlichen Ausweisen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich Mehrkosten von jährlich 1 Mio. DM, den Ländern entstehen Mehrkosten in Höhe von 29 Mio. DM jährlich.

Bundesrat

Drucksache **372/87**

23.09.87

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung -
PaßGebV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (131) - 213 02 - Pa 2/87

Bonn, den 22. September 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

Gebührenverordnung zum Paßgesetz
(Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Gebührenverordnung zum Paßgesetz

(Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

Vom

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gebühren

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung

- | | |
|--|-------|
| a) eines Reisepasses an Personen,
die das 26. Lebensjahr
vollendet haben | 30 DM |
| b) eines Reisepasses an Personen,
die das 26. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben | 15 DM |
| c) eines vorläufigen Reisepasses | 15 DM |
| d) eines Kinderausweises
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Ver-
ordnung zur Durchführung des
Paßgesetzes) | 5 DM |
| e) eines Ausweises für Binnenschiffer
und deren Familienangehörige für
die Flußschiffahrt auf der Donau
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung
zur Durchführung des Paßgesetzes) | 15 DM |

- f) eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 10 DM
 - g) eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 6 DM
 - h) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 2 DM
2. für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises 5 DM

(2) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis f und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 vom Hundert.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung amtlicher Pässe;
2. für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;
3. für die Änderung eines vorläufigen Reisepasses aus Anlaß der Eheschließung;
4. für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderausweises;
5. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepaß, vorläufigen Reisepaß oder in einem anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweis.

§ 2

Erstattung von Auslagen

Als Auslagen werden vom Gebührenschuldner die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher öffentlicher Belange dient oder wenn der Gebührenschuldner bedürftig ist.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Paßgesetzes und des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Die Gebührenverordnung zum Gesetz über das Paßwesen (PaßGebV) vom 18. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2757) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung**I. Allgemeines:**

Mit dem am 1. Januar 1988 in Kraft tretenden Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) und der Einführung eines fälschungssicheren und maschinell lesbaren Reisepasses (Europa-Paß) wird das gesamte Rechtsgebiet des Paßwesens für Deutsche auf eine neue Grundlage gestellt, die sowohl den Belangen der inneren Sicherheit als auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen Rechnung trägt. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes über das Paßwesen erlassenen Rechtsverordnungen sind dementsprechend neu zu fassen.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der neuen Paßgebührenverordnung (PaßGebV) ist § 20 Abs. 2 des Paßgesetzes.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen:**1. Zu § 1:**

Die Vorschrift enthält gemäß § 20 Abs. 1 PaßG Regelungen über die Gebühren, die

- für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses oder
- für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises

zu erheben sind. Die Ausstellung dieser Dokumente erfolgt nach § 6 PaßG.

Absatz 1 Nr. 1:

Für die Ausstellung eines fälschungssicheren und maschinell lesbaren Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Gebühr von 30 DM erhoben. Damit ist der in § 20 Abs. 2 PaßG vorgesehene Gebührenhöchstsatz ausgeschöpft.

Nach der geltenden Paßgebührenverordnung vom 18. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2757) wird für die Ausstellung eines Reisepasses, der herkömmlich gestaltet ist und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren ausgegeben wird, eine Gebühr von 10 DM erhoben. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer um weitere fünf Jahre beträgt die Gebühr 5 DM, so daß für die Ausstellung und Verlängerung eines derzeitigen Reisepasses bei einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren insgesamt 15 DM an Gebühren zu leisten sind.

Eine Gebühr von 30 DM für den neuen fälschungssicheren Reisepaß mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ist wegen der erheblich höheren Herstellungskosten unvermeidbar: Während die Herstellungskosten für den bisherigen Reisepaß rd. 5 DM betragen, hat die Bundesdruckerei die Produktionskosten für den fälschungssicheren Reisepaß auf rd. 23 DM geschätzt. Zu diesen Mehrkosten von rd. 18 DM sind weiterhin insbesondere die Versandkosten der Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses an die Bundesdruckerei hinzuzurechnen.

Da der neue fälschungssichere Reisepaß an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit nur fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgegeben wird, soll in diesen Fällen die Gebühr halbiert werden, um diesen Personenkreis nicht stärker zu belasten als Personen über 26 Jahre.

Für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses, der in besonderen Einzelfällen ausgegeben wird und im Gegensatz zum fälschungssicheren Reisepaß herkömmlich gestaltet ist, wird eine Gebühr von 15 DM erhoben.

Die Anhebung der Gebühren für die Ausstellung

- eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau von bisher 6,-- DM auf 15,-- DM sowie
- eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr auf generell 10,-- DM (bisherige Gebühr: für eine Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten 3,-- DM, bei längerer Gültigkeitsdauer 4,-- DM)

Ist wegen gestiegener Verwaltungskosten bei den Ländern erforderlich.

Absatz 1 Nr. 2:

Neben den möglichen Änderungen der Eintragungen im vorläufigen Reisepaß kommt als gebührenpflichtige Änderung des Reisepasses wegen seiner Fälschungssicherheit insbesondere die nachträgliche Eintragung von Kindern in Betracht. Die Höhe der Gebühr entspricht derjenigen für die Ausstellung eines Kinderausweises.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht.

Absatz 3:

Aus Anlaß der Eheschließung ist künftig nur die Änderung eines vorläufigen Reisepasses gebührenfrei, da eine Namensänderung im Reisepaß wegen seiner Fälschungssicherheit nicht mehr möglich ist. Neben der bisher schon gebührenfreien Verlängerung eines Kinderausweises ist künftig auch seine Änderung gebührenfrei. Darüber hinaus wird klargestellt, daß für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepaß, vorläufigen Reisepaß oder in einem amtlichen Ausweis als Paßersatz keine Gebühr zu erheben ist.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift regelt unverändert, welche Auslagen vom Gebührenschuldner zu erheben sind.

3. Zu § 3:

Es wird bestimmt, in welchen Fällen die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden kann. Im Rahmen dieser Vorschrift, die bisherigem Recht entspricht, kann die Gebühr für die Ausstellung von Pässen oder amtlichen Ausweisen als Paßersatz für deutsche Besucher aus der DDR oder Berlin (Ost) weitgehend ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt auch für die Ausstellung von Pässen, die hauptsächlich oder ausschließlich im Innerdeutschen Reiseverkehr oder im Transitverkehr benötigt werden.

4. Zu § 4:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Kosten:

Den Paßbehörden werden für die Ausgabe eines fälschungssicheren Reisepasses rd. 40 DM Personal- und Sachkosten entstehen, denen in der Regel Gebühreneinnahmen von 30 DM je Reisepaß gegenüberstehen. Die Paßbehörden im Geltungsbereich des Paßgesetzes stellen derzeit jährlich rd. 2,9 Mio Reisepässe aus, während die Paßbehörden im Ausland z.Z. jährlich rd. 0,1 Mio Reisepässe ausgeben. Folglich entstehen den Ländern jährlich Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 116 Mio DM, denen Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 87 Mio DM gegenüberstehen. Für den Bund ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von rd. 4 Mio DM und Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 3 Mio DM. Kosten und Einnahmen werden im Epl. 05 des Bundeshaushaltsplans und im Finanzplan berücksichtigt.

Spürbare Auswirkungen auf das Prelniveau sind nicht zu erwarten; insbesondere wird der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte nicht verändert, da eine Position "Reisepässe" oder "amtliche Ausweise als Paßersatz" im jetzt gültigen Warenkorb nicht enthalten ist.

06.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung
- PaßGebV -)

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 06. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind die Worte "am 2. Januar 1988" durch die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 1988" zu ersetzen.

Begründung:

Da jedenfalls eine Verkündung der Verordnung erst nach dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage am 1. Januar 1988 zulässig ist, ist das gleichzeitige Inkrafttreten mit dem Paßgesetz nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei einer künftigen Novellierung des PaÙgesetzes vorzusehen, daÙ die Erhebung kostendeckender Gebühren auf diesem Gebiet möglich wird.

Er hatte bereits bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Gesetzes vorgeschlagen, § 19 Abs. 2 Satz 3 (jetzt § 20 Abs. 2 Satz 3) zu streichen (BR-Drs. 75/85 - Beschluss -, Tz. 10).

Die hiergegen seitens der Bundesregierung vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken (BT-Drs. 10/3303, Anlage 3, Tz. 10) hält der Bundesrat nicht für begründet. Vielmehr würde eine Bestimmung, daÙ die Gebühreneinnahmen den entstehenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen dürfen, den von der Verfassung vorgegebenen Anforderungen genügen.

Überzuordnende europapolitische Gründe vermag der Bundesrat ebenfalls nicht zu erkennen, da andere Länder (z.B. Frankreich und Italien) Gebühren in Höhe von umgerechnet ca. 100 DM erheben.